

Zeitschrift: SuchtMagazin
Band: 37 (2011)
Heft: 2

Artikel: Drogentests an Schulen und am Arbeitsplatz
Autor: Waelchli, Maude / Simon, Olivier
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-800278>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 20.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Drogentests an Schulen und am Arbeitsplatz

Tests zum Nachweis psychoaktiver Substanzen im schulischen und beruflichen Umfeld sind aus ethischer und rechtlicher Sicht problematisch. Die durchführenden ÄrztInnen müssen die Sachdienlichkeit und Verhältnismässigkeit solcher Tests prüfen und die Regelungen bezüglich Einwilligung und Vertraulichkeit beachten.¹

Maude Waelchli

Dipl. psych., Section d'addictologie, Service de Psychiatrie communautaire, Rue St-Martin 7, CH-1003 Lausanne – Wissenschaftliche Mitarbeiterin und Ethikberaterin, Commission d'éthique clinique Hôpital Riviera und Hôpital du Chablais, maude.waelchli@chuv.ch

Olivier Simon

Dr. med., Section d'addictologie, Service de Psychiatrie communautaire, Rue St-Martin 7, CH-1003 Lausanne. Vorstandsmitglied der Schweizerischen Gesellschaft für Suchtmedizin SSAM, Ressort Ethik, olivier.simon@chuv.ch

Einführung

Drogentests werden zuweilen im schulischen und beruflichen Umfeld eingesetzt, um festzustellen, ob SchülerInnen oder Mitarbeitende verbotene Substanzen konsumiert haben. Diese Praktik wirft zahlreiche Fragen auf: auf ethischer Ebene, aus rechtlicher Sicht, aber auch was die Wirksamkeit solcher Massnahmen und die Aussagekraft der erlangten Ergebnisse betrifft. Auch wenn man einräumt, dass sich diese Fragen anhand der verfassungsrechtlichen Bestimmungen, die jeglichem Eingriff in die Persönlichkeitsrechte engste Grenzen setzen, eindeutig beantworten lassen, bleiben dennoch ungeklärte Aspekte. Welche Folgen hat es, wenn einE MitarbeiterIn die Durchführung eines solchen Tests verweigert? Welche konkreten Sanktionen sind denkbar, wenn einE SchülerIn positiv auf Cannabis getestet wird? Was will man mit solchen Tests überhaupt messen? Welchen Aufschluss geben diese Tests über Häufigkeit und Modalität des Konsums verbotener Substanzen?

In diesem Beitrag sollen die entsprechenden Praktiken erörtert und Überlegungen zur Durchführung von Drogentests im schulischen und beruflichen Bereich in der Schweiz angestellt werden. Wir stützen uns dabei auf Dokumente des Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten, verschiedener Berufsorganisationen sowie die neusten Empfehlungen der Ethikplattform der Arbeitsgruppe Pompidou des Europarates und setzen diese mit den helvetischen Gegebenheiten in Beziehung.

Situation in der Schweiz

Gegenwärtig gibt es zwar keine spezifischen rechtlichen Rahmenregelungen zur Anwendung von Drogentests, aber der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte EDÖB hat verschiedene offizielle Stellungnahmen herausgegeben, insbesondere betreffend Personen in Ausbildung. Er erinnert in einem Bericht von 2001 daran, dass nur ein überwiegendes Sicherheitsinteresse, verbunden mit der Einwilligung des oder der Auszubildenden einen Drogentest rechtfertigen kann.² Wenn das Sicherheitsinteresse nicht überwiegt, hat der unabänderliche Persönlichkeitsschutz Vorrang vor den anderen Interessen des Arbeitgebers. Es wird im

weiteren daran erinnert, dass die Zuverlässigkeit der Resultate nur bei Mehrfachtestung gegeben ist.

Die Arbeitsgruppe des EDÖB, die den Bericht von 2001 herausgegeben hat, sowie verschiedene im Suchtbereich tätige Fachverbände haben ausserdem wiederholt unterstrichen, dass die Praktik der Drogentests Repressionscharakter hat, ohne ganzheitliche Lösungen für Probleme der Drogenabhängigkeit anzubieten oder Einblick in die spezielle Situation der einzelnen KonsumentInnen zu geben.³ Tatsächlich zeigt ein positives Testergebnis lediglich an, dass die betroffene Person eine verbotene Substanz konsumiert haben könnte, gibt aber keinerlei Aufschluss über den Zeitpunkt des Konsums, seine Häufigkeit oder Modalität. Alle Publikationen zum Einsatz von Drogentests streichen zudem die Grenzen der Zuverlässigkeit hervor.

Drogentests in Beruf und Ausbildung

Gesetzliche Regelungen

In der Einleitung zum oben zitierten Bericht heisst es:

«Die ärztliche Massnahme der Urinanalyse stellt einen Eingriff in die Persönlichkeit der untersuchten Person dar und setzt daher das Bestehen eines überwiegenden Rechtfertigungsgrundes sowie eine besondere Regelung über die Anordnung, Durchführung und Datenbearbeitung voraus.»⁴

Artikel 36 der Schweizerischen Bundesverfassung nennt die Voraussetzungen, unter denen ein Grundrecht eingeschränkt werden kann, nämlich: bei Vorliegen einer gesetzlichen Grundlage, bei Rechtfertigung durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter, sowie bei gegebener Verhältnismässigkeit in Bezug auf das angestrebte Ziel.⁵ In diesem Zusammenhang kann es zulässig erscheinen, Drogentests bei Personen durchzuführen, die im Verkehr oder auf dem Bau tätig sind oder Umgang mit gefährlichen Stoffen haben, aber nur sofern sie ihre Einwilligung erteilt haben. In diesen Tätigkeitsfeldern kann von der Verletzung einer Sicherheitsnorm Lebensgefahr für den Arbeitnehmenden oder Dritte ausgehen.

Angesichts der fehlenden besonderen rechtlichen Grundlagen zu dieser Frage fordert die Arbeitsgruppe, die den Bericht von 2001 herausgegeben hat, gleichwohl unmissverständlich, dass die Einwilligung der betroffenen Person einzuholen ist. Ausserdem müssen ihr der Zweck, die Modalitäten und Folgen der Prozedur erläutert werden. Wenn allerdings das Sicherheitsinteresse nicht überwiegt, hat der Persönlichkeitsschutz Vorrang vor den anderen Interessen des Arbeitgebers und der Test darf auch dann nicht durchgeführt werden, wenn der oder die MitarbeiterIn die Zustimmung gegeben hat.⁶

Der Bericht von 2001 erinnert ausserdem daran, dass in Einklang mit den Gesetzen zum Schutz des Berufsgeheimnisses die ÄrztInnen, die den Test durchführen, dem Arbeitgeber lediglich den Befund über die Tauglichkeit der getesteten Person für die Besetzung der in Frage stehenden Arbeitsstelle mitteilen darf.

In einer Mitteilung aus dem Jahr 2003 hat die Eidgenössische Datenschutzkommission EDSK die Haltung des EDÖB von 2000 bestätigt, nach der allgemeine Drogentests insbesondere bei Lehrlingen unzulässig ist.⁷

Substanztests bei öffentlichen Verkehrsbetrieben

Im Mai 2007 empfahl der EDÖB den Schweizerischen Bundesbahnen SBB, für die Drogen- und Alkoholtests, die sie ihren Beschäftigten aus Sicherheitsgründen auferlegen, klare Grenzwerte festzusetzen.⁸ Gleichzeitig wurden die SBB aufgefordert, Daten von Personen, deren Ergebnisse unterhalb des jeweiligen Grenzwerts liegen, nicht weiter zu verarbeiten, insbesondere was einen möglichen Konsum ausserhalb der Arbeitszeiten anbelangt. Im Juli 2007 gaben die SBB in einer Pressemitteilung bekannt, dass an der Praxis der Drogentests für BewerberInnen um Posten mit sicherheitsrelevanten Aufgaben festgehalten werde. Diese Tests werden zum Zeitpunkt der Anstellung durchgeführt und können gegebenenfalls bei begründetem Verdacht auf Konsum wiederholt werden. Eine Festlegung von Grenzwerten wurde von den SBB mit der Begründung abgelehnt, dass sie dafür nicht zuständig seien.

Daraufhin forderte der EDÖB im August 2007 das Bundesamt für Verkehr BAV auf, verpflichtende Grenzwerte für Tests auf Konsum von Drogen und Alkohol bei Mitarbeitenden von öffentlichen Verkehrsbetrieben festzusetzen.⁹ Damit sollten «zum einen im Interesse der Kunden klare Grenzwerte für alle Substanzen festgelegt werden, welche die Verkehrssicherheit gefährden können. Zum anderen soll das BAV die SBB auffordern, Daten über den Drogenkonsum von Angestellten in der Freizeit nicht mehr zu bearbeiten, sofern die Fahrfähigkeit während des Dienstes dadurch nicht tangiert ist.»¹⁰ 2008 gab das BAV bekannt, dass für LokomotivführerInnen und ZugbegleiterInnen eine Politik der Nulltoleranz zur Anwendung kommen wird.¹¹

Drogentests im schulischen Umfeld

Tests zur Sekundärprävention

Insgesamt gesehen stellen die von SchulärztInnen durchgeführten Tests eine Massnahme «der Sekundärprävention dar, die auf eine Verbesserung der gesundheitlichen Situation der betroffenen Person abzielt. Sie ist jedoch nur dann sinnvoll, wenn Massnahmen ergriffen werden können, die in diesem Sinne wirken. Diese Bedingung wird nicht immer berücksichtigt. Die Tests haben auch dazu gedient, unerwünschte Gruppen auszugrenzen.»¹²

Haltung der Fachverbände

Was Tests auf verbotene Substanzen im Besonderen betrifft, haben die Schweizerische Gesellschaft für Suchtmedizin SSAM, die Schweizerische Fachstelle für Alkohol- und andere Drogenprobleme SFA-ISPA (heute Sucht Info Schweiz), der Fachverband Sucht sowie das Groupement romand pour l'étude des addictions GREA im April 2008 eine gemeinsame Erklärung zur Praxis von Drogentests an Schulen veröffentlicht:

«Auf den ersten Blick scheinen Drogentests ein probates Mittel zu sein; sie können jedoch dem Drogenkonsum und den damit verbundenen Problemen der Schülerinnen und Schüler nicht wirksam begegnen. Gesundheitsexperten und -expertinnen, die sich mit Suchtproblemen beschäftigen, lehnen Drogentests an Schulen strikte ab und weisen darauf hin, an Schulen heute nur unzureichend intervenieren zu können.»¹³

Die Früherkennung über andere Anzeichen als biologische Daten wird hingegen befürwortet und die Bedeutung des Dialogs un-

terstrichen. Damit soll ein Klima vermieden werden, «das aufgrund von Tests verletzend und von Verdächtigungen geprägt ist.»¹⁴

Tests in Privatschulen

In bestimmten Privatschulen der Romandie¹⁵ wurden Drogentests mit dem Ziel durchgeführt, positiv getestete SchülerInnen der Schule zu verweisen, um die Illusion einer «drogenfreien» schulischen Umgebung aufrechtzuerhalten. Wie oben bereits erwähnt, ist hier die kritische Frage legitim, inwieweit die persönliche Situation der ausgeschlossenen SchülerInnen durch die Testung und die daraufhin verhängte Bestrafung verbessert wurde.

Die Vereinigung der Genfer ÄrztInnen stellt im Übrigen Sanktionen für ÄrztInnen in Aussicht, die bei nicht freiwilligen Drogentests von SchülerInnen und Lernenden mitwirken.¹⁶ Sucht Info Schweiz und das Bundesamt für Gesundheit BAG haben ihrerseits 2004 die Broschüre *Schule und Cannabis* herausgegeben, in der Interventionsstrategien ohne Rückgriff auf Drogentests vorgeschlagen werden.¹⁷

Zusammenfassend lassen sich für die Praxis der Drogentests an Schulen kaum Vorteile nennen. Angesichts fehlender Belege für positive Effekte oder eine präventive Wirkung solcher Massnahmen scheint es geboten, auf andere Strategien der Kommunikation und Betreuung zurückzugreifen.

Die Überlegungen der Ethikplattform der Groupe Pompidou

Die Groupe Pompidou ist eine zwischenstaatliche, interdisziplinäre Organisation von ExpertInnen aus verschiedenen europäischen Ländern, die sich der Bekämpfung von Drogenmissbrauch und -handel widmet. Sie ist in den Europarat eingebunden. Die zur Groupe Pompidou gehörende Plattform für Ethikfragen und Berufsstandards hat eine Stellungnahme zur Praxis der Drogentests in der Schule und am Arbeitsplatz veröffentlicht,¹⁸ die hier in groben Zügen zusammengefasst werden soll.

In der Einleitung erinnert diese ExpertInnengruppe daran, dass «Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention jeder Person das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens garantiert. Er hält fest, dass eine Behörde in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen darf, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und dies in einer demokratischen Gesellschaft (...) zum Schutz der Gesundheit oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.»¹⁹

Drogentests am Arbeitsplatz

Die Plattform ist der Auffassung, dass Drogentests am Arbeitsplatz einem Eingriff in die Privatsphäre der Beschäftigten gleichkommen und zwar auch dann, wenn die Einnahme der psychoaktiven Substanz zu einer Gefährdung der Ausübung der Tätigkeit führt und demnach ein Test unter Umständen gerechtfertigt wäre. Die Arbeitsgruppe empfiehlt hier, dass die Mitgliedstaaten sich gemeinsame Regeln auferlegen, um Hochrisiko-Arbeiten zu definieren, sowie gemeinsame Vorschriften zur Beurteilung der Tauglichkeit von Beschäftigten für bestimmte Aufgaben erarbeiten müssen. Darüber hinaus wird festgehalten, dass das Vorsorgeprinzip allein die Verletzung der beruflichen Schweigepflicht nicht rechtfertigt, jedoch eine Überweisung von Beschäftigten an den Betriebsarzt legitimieren kann, sofern Zweifel an deren Tauglichkeit bestehen. Dabei sind jedoch stets die Vertraulichkeit und die Achtung der Privatsphäre der MitarbeiterInnen zu wahren.

Einfache Tests können die Einrichtung von Sicherheitssystemen nicht ersetzen, welche die sofortige Ablösung von arbeitsuntauglichen Mitarbeitenden gestatten, wie z.B. den Einsatz von CopilotInnen. Die Ethikplattform fordert die Mitgliedstaaten ausserdem auf, Gesetze zu erlassen, die die Unabhängigkeit von ArbeitsmedizinerInnen stärken und die Einhaltung der ärztlichen Schweigepflicht gewährleisten.



Tests bei der Anstellung

Was im Besonderen die Drogentests bei der Anstellung betrifft, vertritt die Plattform die Auffassung, dass diese eine noch schwerwiegendere Beschränkung von Grundrechten darstellen, zumal alle internationalen Konventionen im Prinzip jeder Person ein Recht auf Arbeit zuerkennen und Diskriminierung bei der Anstellung verbieten. Die Feststellung, dass einE BewerberIn manchmal verbotene Substanzen konsumiert, gestattet in der Tat keine Voraussage darüber, ob er oder sie jemals unter Einfluss solcher Substanzen am Arbeitsplatz erscheinen wird. Die Arbeitsgruppe hebt die konkreten Risiken der Stigmatisierung und Diskriminierung hervor, die von der Praxis der Drogentests bei der Anstellung ausgehen, und erinnert im Übrigen daran, dass Arbeitslosigkeit zu einem Auslöser problematischen Konsums werden kann. Die Mitglieder der Plattform sind der Meinung, dass Drogentests bei der Anstellung untersagt werden sollten, und wünschen sich eine klare Regelung auf diesem Gebiet.

Tests in der Schule

In Bezug auf Drogentests im schulischen Bereich unterstreichen die Mitglieder der Plattform v.a. den fehlenden Nachweis der präventiven Wirksamkeit solcher Massnahmen. Sie verweisen auf das Risiko der Stigmatisierung und Ausgrenzung durch diese Praxis, dem keine Vorteile für die Studierenden, SchülerInnen oder Auszubildenden gegenüberstehen.

Sie rufen gleichzeitig die pädagogische Aufgabenstellung der Lehrkräfte und Schulen in Erinnerung, die eigentlich Wissen vermitteln und die SchülerInnen in ihrem Reifungsprozess unterstützen sollen. Wenn Drogentests an Schulen durchgeführt werden, besteht die Gefahr, dass dem Erziehungsbereich eine polizeiliche Funktion zugewiesen wird. Die Gruppe fordert hingegen die Anwendung von

Präventionsmethoden zur Schadensminimierung; diese haben in zahlreichen Arbeiten bessere Resultate gezeigt als Abstinenzkampagnen.²⁰ Die ExpertInnen schliessen ihre Stellungnahme mit der Bemerkung, dass das Vorsorgeprinzip einen in ihren Augen schwerwiegenden Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der SchülerInnen nicht rechtfertigen könne.

Die Plattform der Pompidou-Gruppe gibt in ihrem Bericht zwölf Empfehlungen zur Praxis der Drogentests im schulischen Bereich. Besonders hervorzuheben sind die folgenden Elemente²¹:

- «Jede schulische Einrichtung sollte über ein multidisziplinäres Team verfügen (z.B. Arzt/Ärztin, Pflegefachperson, Psychologe/Psychologin, SozialarbeiterIn), an das sich SchülerInnen bei Problemen wenden oder an das sie überwiesen werden können. Lehrkräfte sollten die Aufgabe nicht in der Doppelfunktion als Lehrperson und AnsprechpartnerIn allein wahrnehmen müssen.»
- «Es gibt derzeit keine pädagogische Evidenz für die Effektivität von Drogentests in Schulen als Prävention von Drogenkonsum und Drogenmissbrauch.»
- «Verantwortliche für die Drogenpolitik in den Schulen, inklusive die Elternvertretungen, sollten die Fakten über [...] wirksame Strategien gegen Drogenmissbrauch kennen. Ihnen sollten auch verlässliche Informationen und Unterlagen zu Präventionsmassnahmen – wie man sie organisiert und durchführt, welche Resultate man damit erzielt und wie wirksam sie sind – angeboten werden.»

Verschiedene Aspekte der Diskussion

Position der Suchtfachleute

Die Stellungnahmen der Suchtfachleute aus verschiedenen Bereichen zeigen, dass diese gegen die Praxis der Drogentests sind,

insbesondere was den schulischen Bereich, Tests bei Anstellungen sowie bei ArbeitnehmerInnen im «Nicht-Hochrisiko-Arbeitsbereich» anbelangt.

Druck der Industrie

Unterdessen ist ein wiederkehrender Druck von Seiten der Hersteller entsprechender Tests zu beobachten. Der Vorschlag, diese Tests einzusetzen, lässt darauf schliessen, dass Abhängigkeit wie ein Infektionserreger wahrgenommen wird, den es lediglich auszurotten gilt. Dabei wird missachtet, dass es sich bei der Ansteckung um einen passiven Vorgang handelt, während Substanzkonsum auf einem grundsätzlich aktiven Schritt beruht. Durch die Bewerbung ihrer Produkte und deren leichte Zugänglichkeit über das Internet macht sich die Industrie die intuitive (und illusorische) Vorstellung von der Sachdienlichkeit solcher Tests zunutze.

Diese Werbetätigkeit kann bis zur Befürwortung der Verwendung von Drogentests in der Familie oder, in bestimmten Ländern, bei Versicherungsunternehmen gehen. Hier kann die Industrie leider allzu oft auf die Empfänglichkeit von Medien, Politik und Öffentlichkeit zählen.

Schulwesen in der Schweiz

In der Schweiz ist die Situation im Bereich der medizinischen Betreuung an Schulen von Kanton zu Kanton sehr unterschiedlich. Die Schulen werden nicht systematisch durch sozialmedizinische Fachkräfte unterstützt, die ein Umdenken bei dieser Art von Anliegen bewirken und im Alltag Hilfestellung im Umgang mit Zweifeln bezüglich des Konsums von Betäubungsmitteln durch SchülerInnen, Studierende oder Lehrlinge leisten können.²²

Arbeitsmedizin

Was die Zusammenarbeit mit der Arbeitsmedizin betrifft, ist daran zu erinnern, dass überweisende ÄrztInnen an die berufliche Schweigepflicht gebunden sind. Werden im «Hochrisiko-Arbeitsbereich» Drogentests durchgeführt, so darf dies nur unter Einwilligung der Arbeitnehmenden geschehen. Das ärztliche Personal ist lediglich berechtigt, den Befund über die Arbeitstauglichkeit zu einem gegebenen Zeitpunkt mitzuteilen. Die Frage der Einwilligung der getesteten Person ist angesichts ihres Verhältnisses zum Arbeitgeber gleichwohl klärungsbedürftig. Um Druckausübung und/oder Erpressung auszuschliessen, hat der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte klargestellt, dass die Zustimmung der Mitarbeitenden allein nicht ausreicht, sondern von einem überwiegenden öffentlichen Interesse gestützt werden muss.

Rechtsprinzipien

Die Praktiken und ExpertInnen-Stellungnahmen im schweizerischen Kontext unterstreichen die Notwendigkeit, die Tests auf eine rechtliche Grundlage zu stellen und die Verhältnismässigkeit der ins Auge gefassten Massnahmen genau zu analysieren. Gleichzeitig ist zu erkennen, dass die strikte Notwendigkeit und Wirksamkeit von Drogentests *a priori* nur selten in Frage gestellt wird. Eine solche Massnahme muss jedoch vom Zeitpunkt ihrer Durchführung an gemäss den Prinzipien des internationalen öffentlichen Rechts (Siracusa-Prinzipien)²³ zeitlich beschränkt sein und einer regelmässigen Neubewertung unterzogen werden. Es geht darum, sich regelmässig zu vergewissern, dass die Gesamtheit der Umstände, die die Massnahme zu einem gegebenen Zeitpunkt begründet haben, nach wie vor gegeben sind, was eine Beurteilung der Wirksamkeit *a posteriori* mit einschliesst. Man kommt nicht umhin festzustellen, dass eine solche Neubewertung praktisch nie stattfindet und die zu einem gegebenen Zeitpunkt ergriffenen Beschränkungen deshalb die fatale Tendenz haben, jeder weiteren Infragestellung zu entgehen – es sei denn der Frage ihrer Ausweitung.

Diskussionen über das Thema Drogentests flammen immer wieder auf, bedingt durch eine öffentliche Erwartungshaltung ei-

nerseits und die Aussicht auf einen lukrativen Markt für diese Tests andererseits, und daran wird sich auch künftig nichts ändern.

Wie auch in anderen Bereichen der Suchtmedizin müssen die Fachleute in der Öffentlichkeitsarbeit die Akzeptanz für effektivere Präventionslösungen sowie die Beachtung der in einem Rechtsstaat geltenden Grundlagen wie Berücksichtigung von Notwendigkeit und Verhältnismässigkeit beim allfälligen Durchführen von Drogenanalysen proaktiv fördern. ●

Literatur

- BAG (2008): Drogentest in der Schule? Medienmitteilung vom 23.6.2008. www.tinyurl.com/test-schule, Zugriff 1.3.2011.
- BAG/SFA (2004): Schule und Cannabis. Regeln, Massnahmen, Früherfassung. Leitfaden für Schulen und Lehrpersonen. Bern. www.tinyurl.com/leitfaden-schule, Zugriff 1.3.2011.
- BAV (2008): Nulltoleranz für Drogen und Alkohol bei Lokomotivführern – BAV legt Grenzwerte fest. Medienmitteilung, 13.05.2008. www.tinyurl.com/lokfuehrer, Zugriff 1.3.2011.
- EDSB (2001): Bericht über Drogentests in der Lehre. Bericht in Zusammenarbeit mit SFA, Seco, BAG und BJ vom 13.2.2001, Bern. www.tinyurl.com/tests-lehre, Zugriff 1.3.2011.
- EDÖB (2003): Systematische Drogentests bei allen Auszubildenden eines Betriebs sind nicht zulässig. Medienmitteilung, 11.11.2003. www.tinyurl.com/tests-azubi, Zugriff 1.3.2011.
- EDÖB (2007): Bund soll Grenzwerte für Drogentests bei SBB festlegen. Medienmitteilung, 8.8.2007. www.tinyurl.com/tests-sbb, Zugriff 1.3.2011.
- Groupe Pompidou – Expertenkomitee für Ethikfragen und Berufsstandards (2008): Durchführung von Drogentests in Schulen und am Arbeitsplatz. Strassburg: Conseil de l'Europe. (Zusammenfassung der französischen Originalversion). www.tinyurl.com/pompidou-1, Zugriff 1.3.2011. Ausführliche französische Originalversion: Le dépistage des drogues en milieu scolaire et en milieu professionnel. www.tinyurl.com/pompidou-2, Zugriff 10.3.2011.
- Guinchard, Jean-Marc (2000): Dépistage non volontaire de drogues : on remet ça! Lettre de l'AMG, 6.
- Klaue, Karin/Michaud, Pierre-André (2003): Le médecin scolaire en questions. Quel devrait être son rôle dans les dispositifs de santé scolaire? Lausanne, Raisons de santé.
- Simon, Olivier (2008): Stellungnahme der SSAM: Ablehnung von Urin- oder Speichel-Drogenscreeningtests an Schulen. Schweizerische Ärztezeitung 32: 1353-1355. www.tinyurl.com/tests-saez, Zugriff 10.3.2011.
- SSAM/SFA/Fachverband Sucht/GREA (2008): Drogentests an Schulen. Eine Stellungnahme von Fachleuten. Medienmitteilung, 17.4.2008. www.tinyurl.com/tests-stellungnahme, Zugriff 1.3.2011.
- UN Commission on Human Rights (1984): The Siracusa Principles on the Limitation and Derogation Provisions in the International Covenant on Civil and Political Rights, 28 September 1984. Genf. www.tinyurl.com/siracusa-1984, Zugriff 10.3.2011.
- WHO (2002): Prevention of Psychoactive Substance Use. A Selected Review of What Works in the Area of Prevention. Genève.

Endnoten

- 1 Der vorliegende Artikel wurde im Auftrag von Infodrog aus dem Französischen ins Deutsche übersetzt. Die deutsche Version wurde von Herrn Dr. George Riesen (SSAM) gegengelesen. Die französische Originalversion ist auf www.infodrog.ch zu finden.
- 2 Eidgenössischer Datenschutzbeauftragter EDSB 2001.
- 3 SSAM/SFA/Fachverband Sucht/GREA 2008; Simon 2008; Bundesamt für Gesundheit 2008.
- 4 EDSB 2001: 3.
- 5 www.admin.ch/ch/d/sr/101/a36.html, Zugriff 9.3.2011.
- 6 EDSB 2001: 8, 10.
- 7 Vgl. EDÖB 2003.
- 8 Vgl. EDÖB 2007.
- 9 Vgl. ebd.
- 10 Vgl. ebd.
- 11 Vgl. BAV 2008.
- 12 Klaue/Michaud 2003: 29.
- 13 Vgl. SSAM/ISPA/Fachverband Sucht/GREA 2008.
- 14 Vgl. ebd.
- 15 Vgl. Klaue/Michaud 2003.
- 16 Vgl. Guinchard 2000.
- 17 Vgl. BAG/SFA 2004.
- 18 Vgl. Groupe Pompidou 2008.
- 19 Ebd.: 3.
- 20 Vgl. WHO 2002.
- 21 Vgl. Groupe Pompidou 2008 (französische Originalversion, S. 62-63).
- 22 Vgl. Klaue/Michaud 2003.
- 23 Vgl. UN Commission on Human Rights 1984.